



# UMSETZUNGSBEDARF HINSICHTLICH DER NOVELLIERTEN ERNEUERBARE ENERGIE-RL (ANWALTICHE PERSPEKTIVE)

# UMSETZUNGSBEDARF HINSICHTLICH DER NOVELLIERTEN ERNEUERBARE ENERGIEN-RL

## Gliederung:

1. Einleitung
2. Umsetzungsanforderungen Strom
3. Umsetzungsanforderungen Wärme & Kälte
4. Umsetzungsanforderungen Verkehr
5. Zusammenfassung

# 1. EINLEITUNG

EUROPÄISCHE EINFLÜSSE

EU-WINTERPAKET

NETZKODIZES

RAHMEN DER RED II

ÜBERBLICK DER BETROFFENEN GESETZE

- Artikel 194 AEUV Europäische Energiepolitik „nunmehr“ im Primärrecht verankert
  - Umfasst grundsätzlich Förderung Erneuerbarer Energiequellen(Art. 194 Abs. 1 Lit. c AEUV)
  
- Etablierung eines Energie Binnenmarkt
  - Abbau von Markthindernissen
  - Bspw. Vereinheitlichung der Anforderungen an die Systemstabilität oder Ausschreibungsbedingungen für Regelleistungen
  
- Entwicklung eines europäischen Energie-Umweltrechts
  - Mix aus Ge- und Verboten (bspw. VO (EG) Nr. 244/2009 Stufenw. Abschaffung konventioneller Glühlampen), finanzielle Anreize (Emissionsrechtehandel, Förderung erneuerbarer Energien), Steuerung Verbraucherverhalten durch Information (Energieverbrauchskennzeichnung)
  
- Zudem Einflüsse über das Beihilferecht
  - gerade bei Erneuerbare-Energien als Anknüpfungspunkt genommen, um kurzfristige Anpassungen der Förderungen wegen möglicher Überförderung zu rechtfertigen (vgl. Einspeisesammelgesetz)

- drei Hauptziele: Energieeffizienz hat oberste Priorität, weltweite Führung im Bereich der erneuerbaren Energien und ein faires Angebot für die Verbraucher
- Über 1.000 Seiten mit erheblichen Veränderungen für gesamten Sektor, unter anderem:
  - 4 Verordnungen (VO) - Vorschläge
    - VO über die Steuerung der Energieunion (Governance-System)
    - Revision der ACER-VO (Regulierung)
    - VO zur Katastrophenvorsorge in der Elektrizitätsbranche
    - Revision der Internen Elektrizitätsmarkt-VO
  - 5 Richtlinien (RL) – Vorschläge
    - Aufhebung der Versorgungssicherheits-RL
    - Revision der Internen Elektrizitätsmarkt-RL
    - Revision Richtlinie für Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und
    - Revision der Energieeffizienz-RL
    - **Revision Erneuerbare Energie-RL („RED II“)**

- Derzeit sind eine Vielzahl von Evaluierungen und Grundlagen durch die Netzkodizes im laufenden Verfahren sowohl national als auch auf europäischer Ebene.
  
- Die Netzwerk Kodizes erfassen:
  - Netzanschluss (Demand Connection Code, Requirements for Generators, High Voltage Direct Current Connections)
  - Netzbetrieb (Emergency and Restoration, System Operations)
  - Strommarkt (Electricity Balancing, Forward Capacity Allocation, Capacity Allocation & Congestions Management)
  
- Insgesamt sind derzeit 11 Netzkodizes beschlossen bzw. beauftragt. Diese wirken als unmittelbares anwendbares Recht im jeweiligen Mitgliedsstaat
  - Teilweise Umsetzung jedoch durch Einbettung in das nationale Energiewirtschaftsrecht
  - Enthalten Öffnungsklauseln für gewisse Übergangszeiträume bzw. Sonderfälle



- „Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen“, ABl. vom 21.12.2018, Nr. L 328 S. 82, in Kraft seit: 24. Dezember 2018
- Neufassung der Richtlinie 2009/28/EG („RED I“)
- (Rahmen-) Regelung der Erneuerbare Energien-Förderung Zeitraum 2021 - 2030
- Wesentliche Zielsetzung:
  - Mindestens 32% (statt ursprünglich 27 %) bis 2030 des Bruttoendenergieverbrauchs aus erneuerbaren Quellen (Erwägungsgrund 8 sowie Art. 3 Abs. 1 )
  - Berechnungsgrundlage Summe erneuerbarer Energiequellen in den unterschiedlichen Sektoren Elektrizität, Wärme- Kaltsektor, Verkehr über „Berechnungsschlüssel“ nach Art. 7
  - Überprüfung ggf. Verschärfung der Kommission im Jahr 2023 (Art. 3 Abs. 1 Satz 2)
- Umsetzungsverpflichtung bis zum **30. Juni 2021** (Art. 36 Abs. 1)

# EINLEITUNG

## ÜBERBLICK DER BETROFFENEN GESETZE

- Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG 2017)
- Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG)
- Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Gebäudeenergiegesetz (GEG)
- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)
- Stromsteuergesetz (StromStG)



## 2. UMSETZUNGSANFORDERUNGEN STROM ÜBERBLICK DER WESENTLICHE INHALTE AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN VON EE ERNEUERBARE-ENERGIE-GESELLSCHAFTEN EIGEN- UND DIREKTVERSORGUNG

- Nationale Ziele für 2020 sollen als „Baseline“ fortbestehen.
- Keine Vorgaben hinsichtlich Art und Umfang der Förderung von Erneuerbaren Energien
- **Grundsätzliches Verbot von rückwirkenden Maßnahmen**, die nachträglich eine bereits zugesagte Förderung entfallen ließen (jedoch unter Beihilfevorbehalt)
- **Anschluss- und Verteilungspflicht** wird überführt in BinnenmarktVO (vgl. Energiesammelgesetz)
- Es soll für die **Ausschreibung auf drei Jahre vorhersehbar** sein, wann und in welchem Umfang Ausschreibungen durchgeführt werden.
- **Vereinfachte Genehmigung beim Repowering**
- Nationale Fördersysteme sollen auch für die **Förderung ausländischer Erzeuger** geöffnet werden (in Deutschland bereits teilw. umgesetzt)
- Nationale Fördersysteme „können“ auf „freiwilliger“ Basis zusammengelegt koordiniert werden (Art. 13)
- **Beteiligungsrechte für Bürger** und Eigenverbrauch, Mieterstrom etc. sollen gefördert werden.
- Kohleausstieg, insbesondere Abbau von Überkapazitäten und auch höhere Anforderungen an die Emission Performance Standard.

- Allgemeinen Vorgaben: offen, transparent, wettbewerbsfördernd, nichtdiskriminierend und kosteneffizient (Art. 4 Abs. 4) zur Verringerung von Wettbewerbsverzerrungen (vgl. Erwägungsgrund 16)
- Keine Festlegung auf Bestimmung der Förderungshöhe ausschließlich durch Ausschreibungssysteme allerdings Beihilfevorbehalt (vgl. Erwägungsgrund 19)
  - Wenn Ausschreibungsverfahren, dann unter Gewährleistung allgemeiner Kriterien (Art. 4 Abs. 4 und Abs. 6) **sowie Vorhersehbarkeit** (Zeitraum von 5 bzw. 3 Jahre vgl. Art. 6 Abs. 3)
  - **Ausnahmen Kleinanlagen und Demonstrationsvorhaben möglich** (Art. 4 Abs. 4)
  - Technologienspezifische Ausschreibung unter Voraussetzung Art. 4 Abs. 5 möglich.
- **Öffnung der Fördersysteme** für Energie aus anderen Mitgliedsstaaten steht im Ermessen der Mitgliedstaaten (Art. 5 Abs. 1)
  - unverbindliche Zielvorgaben von mind. 5 % (Zeitraum 2023-2026) bzw. mind. 10 % (Zeitraum 2027-2030)
  - Gleichwohl Überprüfung und Beurteilung durch Kommission vorgesehen inwiefern Einleitung verpflichtender Maßnahmen zur Zielerreichung notwendig (Art. 5 Abs. 5)

- Ausschreibung von EE weitestgehend im deutschen Fördersystem umgesetzt.
  - **Innovationsausschreibung** wurde als Ermächtigungsgrundlage (Energiesammelgesetz) vorgesehen – derzeitiges Warten auf die konkrete Ausgestaltung im Wege einer Verordnung
  - Ausnahmen von der Ausschreibung sind bisher nur für kleine Erzeugungsanlagen mit einer Leistung von bis zu 750 kW im deutschen Recht vorgesehen (gilt entsprechend für negative Strompreise)
  - Der deutsche Gesetzgeber geht hier über die europäischen Anforderungen hinaus.
  
- Ausschreibung für EE in anderen Mitgliedstaaten in § 5 und § 88a EEG 2017 ausgestaltet.
  - Notwendigkeit eines Völkerrechtlichen Vertrages
  - Prinzip der Gegenseitigkeit muss gewahrt sein und
  - der Strom physikalisch importiert wird oder einen vergleichbaren Effekt auf den deutschen Strommarkt
  - Konkretisierung in der Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-Verordnung (GEEV)

- „Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften“ in Art. 2 Nr. 16 RED II definiert als eine Rechtsperson,
  - a) *die, im Einklang mit den geltenden nationalen Rechtsvorschriften, auf **offener und freiwilliger Beteiligung basiert**, unabhängig ist und unter der wirksamen Kontrolle von Anteilseignern oder Mitgliedern steht, die in der Nähe der Projekte im Bereich erneuerbare Energie, deren Eigentümer und Betreiber diese Rechtsperson ist, angesiedelt sind,*
  - b) *deren Anteilseigner oder Mitglieder natürliche Personen, lokale Behörden einschließlich Gemeinden, oder KMU sind,*
  - c) *deren Ziel vorrangig nicht im finanziellen Gewinn, sondern darin besteht, ihren Mitgliedern oder Anteilseignern oder den Gebieten vor Ort, **in denen sie tätig ist, ökologische, wirtschaftliche oder sozialgemeinschaftliche Vorteile** zu bringen;*

In der Umsetzung wird dann Art. 22 RED II zur Anwendung, der dem Grunde nach die diskriminierungsfreie Gründung von Gesellschaften zum gemeinsamen Betrieb ermöglichen sollen.

- Bisher vergleichbare Ausgestaltung nur im Falle für **Bürgerenergiegesellschaften § 36g EEG 2017 für Windenergieanlagen** im Rahmen der Ausschreibung ausgestaltet.
  
- Art. 22 Abs. 4 a) RED II *„ungerechtfertigte rechtliche und verwaltungstechnische Hindernisse für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften beseitigt werden“*
  - Es gibt derzeit **keine spezifischen Regelungen die rein rechtliche diskriminierend** für solche Gemeinschaften sein dürften.
  - Jedoch könnten **faktische Ungleichheiten** dadurch bestehen, dass die die Anforderungen gerade für die Energieversorgung durch die Erneuerbare-Energien-Gesellschaften hoch sind.
  - Hier entwickeln sich aber derzeit gerade **neue Geschäftsmodelle**, die Abrechnung, Bilanzkreisführung, Messung für kleinere Versorger als Dienstleistung anbieten.
  
- Art. 22 Abs. 4 c) RED II *„der jeweilige Verteilernetzbetreiber mit Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften zusammenarbeitet, um Energieübertragungen innerhalb von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften zu erleichtern;“*
  - Möglichkeit durch Umsetzung der Bilanzierung des Stromes vergleichbar **der mittelbaren Vermarktung** im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 2 KWKG ausgestaltbar

- Im Rahmend der Eigenversorgung (vgl. Art. 21 RED II) soll – entgegen dem deutschen Rechtsrahmen künftig eine vollständige Befreiung von Umlagen zwingend sein:
  - *„b) mit Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Elektrizität für die Eigenversorgung zusammenschaltete Stromspeichersysteme zu installieren und zu betreiben, **ohne doppelten Umlagen und Abgaben einschließlich Netzentgelten für gespeicherte Elektrizität, die an Ort und Stelle verbleibt, unterworfen zu sein**“*
  - *c) ihre Rechte und Pflichten als Endverbraucher zu behalten,*
  - *d) gegebenenfalls auch im Rahmen von Förderregelungen **eine Vergütung für die von ihnen in das Netz eingespeiste eigenerzeugte erneuerbare Elektrizität** zu erhalten, die dem Marktwert der eingespeisten Elektrizität entspricht und den langfristigen Wert dieser Elektrizität für das Netz, die Umwelt und die Gesellschaft berücksichtigen kann.“*
  
- **Ausnahmen von der Verpflichtung** von Art. 21 Abs. 3 RED II, wenn
  - *der selbsterzeugte Strom öffentlich gefördert wird oder*
  - *die EE Eigenversorgung in einem Mitgliedstaat mehr als 8 % im Jahr 2026 beträgt oder*
  - *es sich um eine kleine Erzeugungsanlagen mit einer Leistung unter 30 kW handelt.*



- Definition der Eigenversorgung in Art. 2 Abs. 14:
  - 14. „Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität“ einen Endkunden, **der an Ort und Stelle innerhalb definierter Grenzen** oder, sofern die Mitgliedstaaten das gestatten, an einem anderen Ort für seine Eigenversorgung erneuerbare Elektrizität erzeugt und **eigenerzeugte erneuerbare Elektrizität speichern oder verkaufen darf**, sofern es sich bei diesen Tätigkeiten — im Falle gewerblicher Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität — **nicht um die gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit** handelt;
  - 15. „**gemeinsam handelnde Eigenversorger** im Bereich erneuerbare Elektrizität“ eine Gruppe von zumindest **zwei gemeinsam handelnden Eigenversorgern** im Bereich erneuerbare Elektrizität im Sinne der Nummer 14, die sich **in demselben Gebäude oder Mehrfamilienhaus** befinden;

- Definition der Eigenversorgung in § 3 Nr. 19 EEG 2017 anderweitig ausgestaltet:
  - „Eigenversorgung“ der Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im **unmittelbaren räumlichen Zusammenhang** mit der Stromerzeugungsanlage **selbst verbraucht**, wenn der Strom **nicht durch ein Netz durchgeleitet** wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage **selbst betreibt**,
  
- Notwendigkeit der Anpassung im nationalen Recht:
  - Hinsichtlich örtlichen Bezug zwischen Verbrauch und Erzeugung dürfte keine Änderung erforderlich sein, auch wenn unmittelbar räumlicher Zusammenhang bisher **keine ausreichende rechtlich sichere Abgrenzung** zulässt. (unverbindlicher Leitfaden der BNetzA)
  - Durchleitung durch ein Netz der allgemeinen Versorgung nicht von der Definition der RED II erfasst, könnte aber als **definierte Grenzen** zusammengefasst werden.
  - Drittlieferung ähnelt der Ausgestaltung der **Mieterstromförderung** (Vgl. § 21 Abs. 3 EEG 2017)

- Vom Gesetzgeber zu klären, wann ob **Prinzip der Zeitgleichheit und der Personenidentität** in dieser Form fortgesetzt werden kann.
- Fraglich, ob im Rahmen der Eigenversorgung aufgrund Beibehalten der Rechte als Endkunden die **Zusatz- und Reserveversorgung** (§ 37 EnWG) gerechtfertigt sein kann.
- Vergütung für den Strom, der noch in das Netz eingespeist wird (ggf. auch nach Auslaufen der Förderung nach dem EEG) in Höhe des **energieträgerspezifischen Monatsmarktwertes** gemäß Anlage 2 EEG 2017 darstellbar.
- Ferner wird durch Art. 21 Abs. 5 klargestellt, dass das Pacht- und Betriebsführungsmodell von EE-Anlagen einer Eigenversorgung nicht im Wege steht:
  - *Anlagen von Eigenversorgern im Bereich erneuerbare Elektrizität können im Eigentum eines Dritten stehen oder hinsichtlich der Einrichtung, des Betriebs, einschließlich der Messung und Wartung, von einem Dritten betreut werden, wenn der Dritte weiterhin den Weisungen des Eigenversorgers im Bereich erneuerbare Elektrizität unterliegt. Der Dritte gilt selbst nicht als Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität.*

# 3. UMSETZUNGSANFORDERUNGEN WÄRME UND KÄLTE

## UNVERBINDLICHE UND VERBINDLICHE ZIELE

## ANPASSUNGSANFORDERUNGEN

- Geregelt wird eine **unverbindliche Zielvorgabe** für den Anteil Erneuerbarer Energien im Wärme- und -Kälte-Sektor um mindestens 1,3 % pro zu erhöhen, bzw. um 1,1 % für Mitgliedstaaten, ohne Nutzung von Abwärme oder -kälte (vgl. Art. 23 Abs. 1)
  - Prozentuale Anrechnung von Abwärme und -kälte grundsätzlich mit bis zu 40 % (ggf. Berechnung nach Schlüssel Art. 23 Abs. 2 Lit. b und Lit. c)
  
- Hingegen **verbindliche Vorgaben für Steigerung des Anteils Erneuerbarer Energien in Fernwärme- und -kältesystemen** nach Art. 24 Abs. 4
  - entweder Steigerung jährliche um mind. einen Prozentpunkt (Lit. a)
  - oder Verpflichtung der Betreiber, Anbietern von Erneuerbarer Energien Netzzugang zu gewähren
  - Ausnahmen unter den Voraussetzungen Art. 24 Abs. 6 möglich (insb. effiz. Syst. und Kleinanl.)

- Anpassung Informationspflichten und Kündigungsmöglichkeiten in der **AVBFernwärmeV** erforderlich.
- Verbindliche **Vorgaben bzgl. Informationspflichten** (Art. 24 Abs. 1) und **Kündigungsmöglichkeiten für nicht effiziente Fernwärme- und -kältesysteme** (Art. 24 Abs. 2)
  - § 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV legt fest, dass die AGB ausreichend öffentlich bekannt zu geben sind. Darüber hinaus müssen **Informationen über die Gesamtenergieeffizienz** und den Anteil erneuerbarer Energie ihrer Fernwärme- und -kältesysteme ebenso verpflichtend bekannt gegeben werden müssen.
  - Kündigung für den Fall des **nicht effizienten Netzes ab 31. Dezember 2025** sollte sich sowohl unter § 32 AVBFernwärmeV und ggf. unter § 16 EEWärmeG
- **Anschlusspflicht an bestehende Fernwärme und -kältesysteme** als Optionsrecht bisher nicht geregelt.
  - Lediglich in § 3 Satz 3 AVBFernwärmeV lediglich Berechtigung den Bezug aus EE-Quellen zu decken.
  - Nach derzeitiger Rechtsprechung aber gerade keine Lösung oder gar Einspeisung der Wärme gegen Entgelt.

# 4. UMSETZUNGSANFORDERUNGEN IM VERKEHRSEKTOR

## ZIELE DER RED II IM VERKEHRSEKTOR

### UMSETZUNG IM BIMSCHG



# UMSETZUNGSANFORDERUNGEN IM VERKEHRSSSEKTOR

## ZIELE DER RED II IM VERKEHRSSSEKTOR

- Verbindliche Verpflichtung durch Mitgliedsstaaten von Kraftstoffanbietern zur Erreichung eines Anteils Erneuerbarer Energien von **Mindestanteil von 14 %** (Art. 25 Abs. 1)
  - Anteil Nahrungs- und Futtermittelpflanzen max. 7% (Art. 26 Abs. 1)
  - Bei „hohem Risiko indirekter Landnutzungsänderungen“ (Palmöl, Soja) darf Niveau von 2019 nicht überschritten werden, stufenweise Absenkung auf 0% bis 2030
  
- Berechnungsschlüssel nach Art. 27 Abs. 2
  - **fortschrittliche Biokraftstoffe** können doppelt berücksichtigt werden (Lit. a)
  - Erneuerbarer Elektrizität grds. vierfach für Straße und anderthalbfach für Schiene (Lit. b)

# UMSETZUNGSANFORDERUNGEN IM VERKEHRSEKTOR

## UMSETZUNG IM BIMSCHG

- Es besteht ein Limit für den Anteil konventioneller Biokraftstoffe bei gleichzeitigem Anstieg der Anteile von sog. fortschrittlichen Kraftstoffen.
- § 37b BImSchG geregelt bestimmt, welche Art von Biokraftstoffen in welcher Form angerechnet werden können. Der Umfang der Anrechnung ergibt sich aus § 37a BImSchG. Fortschrittliche Kraftstoffe sind in der 38. BImSchV aufgegriffen.
- Deutschland hätte die Möglichkeit, über die in der REDII gesetzten Ziele hinauszugehen

# 5. ZUSAMMENFASSUNG

## Viel Licht und viel Schatten

- Viel Spielraum insbesondere für rein nationale Fördermechanismen
- Vorteilhaft dürften insbesondere die hohen Anforderungen an die Ausschreibungssicherheit, die vereinfachte Genehmigung im Repowering und eine Stärkung der Energie-Gemeinschaften sein.
- In Teilbereichen besteht Anpassungsbedarf im EEG insbesondere in Hinblick auf die Eigenversorgung
- Anforderungen an Wärme- und Kältesystem rufen eine Umsetzungsbedürfnis zumindest in der AVBFernwärmeV hervor.
- Anpassungsbedürfnis im BImSchG zur quotalen Beimischung ist aufgrund „moderater Ziele“ nicht zu erkennen. Deutschland hätte aber die Möglichkeit ambitioniertere Ziele zu Verfolgen.

VIELEN DANK  
FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT



## **BRAHMS GROOS & KOLLEGEN Rechtsanwälte**

Dr. Florian Brahms  
Lic. en drt. fr. | Rechtsanwalt | Partner

### **Standort Berlin:**

Kaiserliche Postdirektion  
Französische Str. 12 | 10117 Berlin  
Tel. +49 (0)30 20 188 328

### **Standort Stuttgart:**

Kriegerstr. 15 | 70191 Stuttgart  
Tel. +49 (0)711 83880275

### **Standort Hamburg:**

Gutruf Haus  
Neuer Wall 10 | 20345 Hamburg  
Tel. + 49 (0)40 822 15 30 19

**Mail** [brahms@brahms-kollegen.de](mailto:brahms@brahms-kollegen.de)

**Web** [www.bg-kollegen.de](http://www.bg-kollegen.de)